

Stellungnahme des DGB Bezirks Nordrhein-Westfalen und des GEW-Landesverbands Nordrhein-Westfalen

zum Entwurf der neuen Richtlinien Bildungs- und Erziehungsgrundsätze für die allgemeinbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen

im Rahmen der Verbändebeteiligung.

Düsseldorf, 16.10.2023

Überfällige Aktualisierung von Richtlinien

Mit dem Entwurf der neuen Richtlinien Bildungs- und Erziehungsgrundsätze für die allgemeinbildenden Schulen in NRW legt das Schulministerium Richtlinien vor, die erstmals auf alle allgemeinbildenden Schulformen und Schulstufen zielen und verbindliche Bildungs- und Erziehungsgrundsätze für Grundschulen, Förderschulen, Hauptschulen, Realschulen, Sekundar- und Gesamtschulen sowie Gymnasien formulieren. Damit sollen nun die zum Teil seit 1989 gültigen und damit veralteten Richtlinien für die einzelnen Schulformen ersetzt und voraussichtlich im Schuljahr 2023/2024 in Kraft gesetzt werden. Der DGB NRW und die GEW NRW begrüßen grundsätzlich, dass durch das Schulministerium nun eine längst fällige Aktualisierung und Überarbeitung der Richtlinien angestoßen wird. Allerdings betonen wir ausdrücklich, dass der gewählte Zeitpunkt für die Implementierung ausgesprochen schlecht gewählt ist. Hier muss nachgebessert werden.

Implementierung neuer verbindlicher Bildungs- und Erziehungsgrundsätze in Zeiten des eklatanten Lehrkräftemangels – keine gute Idee

Die Schulen in NRW sind zum Teil erheblich belastet, der Lehrkräfte- und der Fachkräftemangel ist deutlich zu spüren. Kolleg*innen arbeiten bereits seit Jahren an der Belastungsgrenze und darüber hinaus, um zu gewährleisten, dass der Schulbetrieb einigermaßen rund läuft. Der Zeitpunkt für eine Implementierung neuer verbindlicher Bildungs- und Erziehungsgrundsätze und die damit verbundene Überarbeitung schulinterner Lehrpläne, Konzepte und Schulprogramme ist daher - so sinnvoll die grundsätzliche Überarbeitung und Aktualisierung auch sein mag - denkbar ungünstig gewählt und ein schlechtes Signal an die Beschäftigten an den Schulen. Wir fordern das Schulministerium daher nachdrücklich dazu auf, die Implementierung neuer Bildungs- und Erziehungsgrundsätze zu verschieben.

Diese Überlastung erschwert massiv die konkrete Umsetzung der einzelnen – teilweise sehr sinnvollen Regelungen – Bildungs- und Erziehungsziele. Im Einzelnen weisen wir an entsprechender Stelle auf diese massive Umsetzungsschwierigkeit hin.

Wir nehmen im Folgenden Stellung zu einigen Punkten des vorliegenden Entwurfs:

Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

Das Kapitel 2 „Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule“ formuliert die Pflichtaufgaben der Schule gemäß Schulgesetz aus. Hier ist allerdings noch viel Potenzial für textliche Ausschärfungen und Klarstellungen. Die Aneinanderreihung von Schlagworten ohne dazugehörige Konkretisierung wird es den Schulen erheblich erschweren, zu verstehen, was zukünftig von ihnen gefordert wird.

Zu Punkt 2.1 – Vermittlung demokratischer Grundorientierung

Angesichts zunehmender Angriffe auf die Erinnerungskultur sowie angesichts des Erstarkens rechtsextremer und rechtspopulistischer Bewegungen, aber auch angesichts eines verbreiteten Antisemitismus, der bis in die Mitte der Gesellschaft hinein zu finden ist, ist es unabdingbar, die Bedeutung einer gelebten Erinnerungskultur für die Herausforderungen von Gegenwart und Zukunft stärker hervorzuheben (vgl. etwa die FES-»Mitte-Studie« 2022/23, <https://www.fes.de/referat-demokratie-gesellschaft-und-innovation/gegen-rechtsextremismus/mitte-studie-2023>). Es muss daher ein Abschnitt ergänzt werden, der den bedeutenden Beitrag schulischer Bildung und Erziehung für eine lebendige Erinnerungskultur verdeutlicht und den Stellenwert der historisch-politischen Bildung vor dem Hintergrund der historischen Verantwortung Deutschlands angesichts des Zivilisationsbruchs von Auschwitz hervorhebt. Bislang fehlt im Entwurf ein konkreter Bezug auf diesen Teil der deutschen Geschichte, weder der Nationalsozialismus noch die Shoa werden benannt. Dies ist zu ändern.

Zu 2.2 – Orientierung in einer pluralistischen Gesellschaft

Auch im Abschnitt 2.2 ist aus unserer Sicht ebenfalls eine Präzisierung geboten. Was genau mit „extremistischen und ideologischen Tendenzen“ bzw. „extremen Positionen“ gemeint ist, bleibt bislang offen. Hier müssen z. B. in Anlehnung an das Aufgabenprofil der Fachkräfte Systemberatung Extremismusprävention (SystEx) konkrete Extremismen benannt werden (Antisemitismus, Rechtsextremismus, Islamismus und weitere).

Zu 2.3 – Schule als Lern- Erfahrungs-, Lebens-, Handlungs- und Begegnungsraum

In diesem Kapitel wird unter anderem die Gesundheit von Schüler*innen von Lehrkräften und anderem pädagogischen Personal als wichtiger Bestandteil des Schullebens hervorgehoben und die Einhaltung von Hygienestandards eingefordert. Hier sei folgender Hinweis erlaubt: Immer mehr Schüler*innen werden in NRW in Schulersatzbauten (Containern) unterrichtet. Immer mehr Kommunen sehen dafür allerdings nur noch Container ohne Wasseranschluss vor. Gerade im Grundschulbereich benötigen Klassenzimmer/Lernräume aus unserer Sicht Waschbecken mit mindestens fließendem Kaltwasseranschluss, zum einen aus Infektionsschutzgründen und zum anderen aus Gründen der Gesundheitserziehung. Wir empfehlen hier die Einführung von verbindlichen Vorgaben mit Bezug auf Handwaschbecken in Klassenräumen durch das Schulministerium als eine kleine, jedoch gewinnbringende Maßnahme für den Arbeits- und Gesundheitsschutz an Schulen in NRW.

Zu 2.4 – Fachliche Bildung

Das Kapitel zur fachlichen Bildung in Schule betont deren Wichtigkeit. Dies unterstützen wir ausdrücklich. Hohe fachliche Ansprüche sind allerdings an den Schulen mit ausreichender (Fach)Personalausstattung leichter zu berücksichtigen und zu erfüllen als an Schulen, die aufgrund des Lehrkräftemangels die Stundentafel kaum aufrecht halten können. Die gewünschten Differenzierungen nach den verschiedenen Lernvoraussetzungen erfordern ebenfalls viel mehr qualifiziertes Personal als an vielen Schulen vorhanden. Ohne ausreichende Ressourcen ist der im Entwurf formulierte Anspruch an die fachliche Bildung in Schule kaum zu erfüllen und kann nur als realitätsfremd bezeichnet werden.

Zu 2.6 – Übergänge gestalten

Übergänge im schulischen Werdegang müssen alters- und entwicklungsangemessen gestaltet werden und kein punktuell Ereignis, sondern eine längere Phase des Übergangs und des Ankommens im neuen System darstellen. Diesen -sinnvollen- Anspruch formuliert der vorliegende Entwurf.

Allerdings stellt sich die Frage, wie die damit einhergehenden Aufgaben, Besprechungen und Konferenzen zeitlich gewährleistet werden sollen, wenn auch alle sonstigen Verpflichtungen stetig mehr Zeit beanspruchen und immer wieder über die vorhergesehene Wochenarbeitszeit überschreiten. Hierfür bedarf es Ressourcen, die für diese Prozesse für die Lehrkräfte zur Verfügung gestellt werden.

Zu 3.1 – Kompetenzorientierter Unterricht

Die Vorgaben zur Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen sind ein wesentlicher Bestandteil des vorliegenden Richtlinienentwurfs. Neben einer ausführlichen Erläuterung des kompetenzorientierten Aufbaus der Lehrpläne in NRW wird vor allem auch der gemeinsame Unterricht von Schüler*innen mit und ohne sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf thematisiert. Wir erkennen an, dass in den letzten Jahren unter anderem viele Stellen für sozialpädagogische Fachkräfte, Fachkräfte in multiprofessionellen Teams (MPT) und natürlich Sonderpädagog*innen und Lehrkräfte geschaffen wurden. Aufgrund des Lehrkräftemangels laufen allerdings viele dieser Stellen leer. So können an vielen Schulen (Grundschulen und in weiterführenden Schulen des gemeinsamen Lernens) die verbindlichen personellen Mindeststandards nicht gewährleistet werden, sonderpädagogische Unterstützung ist unter diesen Umständen kaum möglich. Leidtragende dieser Unterversorgung sind die Schüler*innen und alle pädagogisch Beschäftigten an den betroffenen Schulen. Wenn man dies weiß, erscheint der formulierte Anspruch, individuelle Förderpläne auch immer dann zu erstellen, wenn die Bedarfe von Schüler*innen ohne diagnostizierten Unterstützungsbedarf dies erfordern, schon beinahe fantastisch. Wer soll diese erarbeiten? Hier fehlt der Bezug zur – leider nicht idealtypischen – Realität vollkommen.

Zu 3.2 – Organisationsformen des Lehrens und Lernens

Ganztägige Bildungsangebote werden im vorliegenden Entwurf der Richtlinien deutlich als favorisierte Lehr- und Lernorganisationsformen herausgestellt, „Halbtagschulen“ hingegen werden nicht erwähnt. Hier stellt sich die Frage, warum dies so formuliert wurde. Sollen zukünftig alle Schulen ganztägige Bildungsangebote vorweisen? DGB NRW und GEW NRW setzen sich seit langem für mehr Ganztagschulen in gebundener Form mit einem guten Konzept der Verzahnung von Unterricht und Freizeitphasen ein. Dies allerdings nur dann, wenn einheitliche, verbindliche Qualitätsstandards, eine faire Entlohnung für die Beschäftigten, Zeit für Vor- und Nachbereitung, sowie Qualifizierung und Fortbildung aller Beschäftigten gewährleistet sind.

Mit dem Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz für Kinder, die zum Schuljahr 2026/2027 eingeschult werden, wird der Ganzttag an Grundschulen erheblich ausgeweitet werden. Wenn sich hinsichtlich der Bezahlung und der Ausgestaltung der Stellen zu sicheren, zufriedenstellenden Arbeitsplätzen nichts ändert, wird sich bis 2026 nicht genügend Fachpersonal finden lassen, um den Rechtsanspruch umsetzen zu können. Auch fehlende Räumlichkeiten gestalten den Prozess schwierig. Vor allem benötigen wir hierfür dringend verbindliche Qualitätsstandards, die bisher leider weiterhin fehlen.

Zu 3.3 – Leistung erfassen und bewerten

Die Bewertung individueller Lernfortschritte kommt im vorliegenden Entwurf deutlich zu kurz, hier muss nachgebessert werden. Die Erwähnung digitaler Prüfungsformate zeigt das Bemühen des Schulministeriums, die Richtlinien möglichst umfassend zu aktualisieren. Es fehlen allerdings Aussagen zu konkreten Formaten und zu möglichen Unterstützungsmaßnahmen für die Schulen, die diese neuen Prüfungsformate umsetzen müssen.

Zu 5.1 – Grundschule

In den Ausführungen zur Schulform Grundschule werden die vielfältigen Aufgaben der Kolleg*innen in den Schulen skizziert, sinnvolle Pflichtaufgaben werden differenziert dargestellt. Der Erwerb fachlicher Kompetenzen wird dabei in den Vordergrund gestellt. Aus Sicht von DGB NRW und GEW NRW wird dabei allerdings außer Acht gelassen, dass gerade in der Grundschule auch die Grundlagen für die persönlichen, individuellen Kompetenzen gelegt werden. Das sollte im Entwurf berücksichtigt werden. Idealtypisch wird beschrieben, wie das Prinzip der individuellen Förderung jedes Kind dazu ermächtigt, entsprechend dem individuellen Entwicklungsstand und der Stärken zu lernen. Dies ist nur eine der vielfältigen Aufgaben, die Lehrkräfte und anderes pädagogisches Personal trotz Lehrkräftemangels, Fachkräftemangels, zu wenig zeitlichen Ressourcen für Absprachen, immer heterogenerer Schüler*innenschaft, zum Teil intensiver Elternarbeit, maroden Gebäuden und zum Teil in besonders herausgeforderten Stadtteilen leisten sollen. Ohne eine auskömmliche Personaldecke werden die idealtypisch aufgezeigten Ziele des Richtlinienentwurfs nicht erreicht werden können.

Zu 5.3 – Hauptschule

In den Ausführungen zur Schulform Hauptschule wird im zweiten Abschnitt aufgezeigt, dass alle Abschlüsse der Sekundarstufe I erworben werden können. Vergleicht man die Ausführungen zur Schulform Realschule, wird dort vor allem der mittlere Schulabschluss zu Beginn hervorgehoben. Erst am Ende wird darauf hingewiesen, dass an der Realschule der Erwerb aller Abschlüsse der Sekundarstufe I möglich ist. Die unterschiedliche Reihung der Abschlussmöglichkeiten wirkt wie eine unterschiedliche Wertigkeit der identischen Abschlussarten, die an beiden Schulformen erworben werden können. Wir empfehlen hier dringend eine Anpassung der Formulierungen, um den Eindruck einer unterschiedlichen Wertigkeit von identischen, an unterschiedlichen Schulformen erworbenen Abschlüssen zu vermeiden.

Zu 5.7 Gymnasiale Oberstufe, Gymnasium, Abendgymnasium, Kolleg

In diesem Abschnitt fehlt der Bildungsgang Abendrealschule als Bestandteil des Weiterbildungskollegs in NRW. Dieser muss in den Ausführungen aufgenommen werden.